

Bekanntmachung des Landkreises Cuxhaven über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geprüft:

Aktenzeichen: 63 B 991/2021

Antragsteller: Firma Denker & Wulf AG

Bauort: Cadenberge

Gemarkung: Geversdorf

Flur: 6

Flurstück(e): 30/1 und 104/1

Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG nebst Bauantrag nach § 64 NBauO und beantragter UVP-Vorprüfung „Nachtrag zu ImG 23/2012 - Windpark Geversdorf (WEA 1 bis 5), hier: Legalisierung einer erweiterten Tiefengründung an WEA 2 und WEA 5 um je 10 zusätzlicher Tragwerkspfähle.“

Für das o. g. Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die für die Zulassungsentscheidung zuständige Bauaufsichtsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung nach §§ 2, 5, 9 und 10 UVPG durchgeführt. Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter (SG) des UVPG sind hierbei anhand der unter Nr. 1 (Merkmale des Vorhabens), Nr. 2 (Standort des Vorhabens) und Nr. 3 (Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen) aufgeführten Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu beurteilen. Der Prüfung liegen Bauvorlagen mit Angaben zur UVP-Vorprüfung zugrunde. Die Vorhabenträgerin hat den Sachverhalt darin insgesamt nachvollziehbar dargelegt. Im Ergebnis sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Hintergrund: Die Firma Denker & Wulf AG hat am 17.08.2021 einen Antrag auf Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens für die Legalisierung einer erweiterten Tiefengründung der WEA 2 und WEA 5 um jeweils 10 Tragwerkspfählen im Windpark Geversdorf in der Gemarkung Geversdorf, Landkreis Cuxhaven gestellt. Aus Gründen der zwingend notwendigen Standsicherheit der Windenergieanlagen 2 und 5 war es erforderlich, die Tiefengründung beider Windenergieanlagen um jeweils 10 Tragwerkspfähle zu erweitern.

Für dieses Bauvorhaben i. S. d. § 2 Abs. 4 Nr. 2 a UVPG besteht gemäß Anlage 1 Nr. 1.6.3 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG besteht die UVP-Pflicht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Entsprechend § 5 i. V. m. § 2 UVPG wurde zu den folgenden Merkmalen / Schutzgütern vorgeprüft:

1. Merkmale des Vorhabens

Baubedingte Vorhabensmerkmale

Anlagenbedingte Vorhabensmerkmale

Betriebsbedingte Vorhabensmerkmale

2. Standort des Vorhabens

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

- Schutzgut Mensch; insbesondere menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkung

Der Verzicht auf die Durchführung einer UVP ergibt sich aus der Vorprüfung möglicher erheblicher Auswirkungen auf die o. g. Merkmale und Schutzgüter. Im Folgenden sind die wesentlichen Begründungen zur Feststellung des Verzichtes einer UVP dargelegt:

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Änderung des Vorhabens. Das Gesamtvorhaben ist jedoch mit Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verbunden; es handelt sich somit um einen Eingriff gemäß § 14 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG).

Durch die Einhaltung der in der 1. bis 3. Änderungsgenehmigung gesetzten Nebenbestimmungen werden erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt vermieden. Insbesondere wurden die Rammzeiten der zusätzlichen Tragwerkspfähle an WEA 5 eng mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, da durch die Genehmigungsinhaberin der 1. bis 3. Änderungsgenehmigung zu ImG 23/2012 im Vorfeld angezeigt wurde, dass sie die nötigen Rammarbeiten nicht vollständig außerhalb der Brutzeit durchführen konnte. Die beauftragte Abstimmung ist erfolgt und wurde mittels Protokolle der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) dokumentiert (ÖBB-Protokolle vom 21.3. – 21.04.2021). Die Auflagen wurden fortlaufend auch für die bereits genehmigten Pfähle erfüllt, welche in die Brutzeit hinein gerammt wurden. Es wurden zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und biologischer Vielfalt umfangreiche Vergrämuungsmaßnahmen am Standort WEA 5 vorgenommen, u.a. durch Aufstellen von Flatterbändern, Nutzung von Scheuchdrachen und Hundebegehungen. Das Schutzgut Pflanzen wurde durch die o.g. zusätzlichen Maßnahmen nicht tangiert. Andere oder erheblich nachteilige Auswirkungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt konnten vermieden werden.

Schutzgut Fläche

Aus der notwendigen erweiterten Tiefengründung an WEA 2 und WEA 5 ergibt sich keine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen, welche sich auf das Schutzgut erheblich auswirken könnten. Die Fundamente wurden im gleichen – wie 2016 genehmigten – Flächenumfang errichtet. Das gilt auch für die Kranstellflächen. Aus der Einbringung der beantragten 20 zusätzlichen Tragwerkspfählen lassen sich keine anderen oder zusätzlichen erheblichen Nachteile für das Schutzgut Fläche herleiten.

Schutzgut Boden und Wasser

Das Einbringen der zusätzlichen Pfähle in tiefere Bodenschichten im Rahmen der Baumaßnahmen führt kurzfristig zu einem Einfluss der unteren Bodenschichten und des Grundwassers. Erhebliche Auswirkungen sind jedoch nicht zu erwarten, da sich nach dem Einbringen der Pfähle das natürliche Grundwassergefälle wieder einstellt. Aus Bodenschutzrechtlicher Sicht erfolgt durch das Einbringen der 20 zusätzlichen Tragwerkspfähle eine weitere Verdichtung im Boden, die sich nur kleinräumig auf den Untergrund auswirkt. Dieser Aspekt ist jedoch vernachlässigbar, da durch das Fundament der Boden in seiner Durchlässigkeit bereits beeinträchtigt ist und das Rammen der zusätzlichen Pfähle diesen Umstand nicht ändert. Das Gebiet rund um den Windpark ist aus Sicht des Grundwasserschutzes nicht für den Grundwasserschutz relevant, da die Böden hier wenig bis gar nicht zur Grundwasserneubildung

B 991/2021

beitragen oder dafür geeignet sind. Analog verhält es sich aus bodenschutzrechtlicher Sicht. Gegen die Einbringung der o.g. zusätzlichen Pfähle bestehen aus abfallrechtlicher, bodenschutzrechtlicher und wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken. Ein Schaden oder erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser können nicht festgestellt werden.

Gesamteinschätzung

Baubedingte Auswirkungen auf die SG Mensch, Boden und Wasser sind lokal auf den Eingriffsbereich und teilweise zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt.

Insgesamt sind die baubedingten Auswirkungen von geringer Intensität und Komplexität. Es sind keine dauerhaft nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Relevante vorhabensbedingte Auswirkungen auf die SG Fläche, Landschaft, kulturelles Erbe und Wechselwirkungen zwischen den SG sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Auswirkungen auf die SG Mensch, Wasser, Boden, Klima/Luft sowie Pflanzen, die über das oben beschriebene Maß hinausgehen, gehen vom Vorhaben nicht aus. Unter Berücksichtigung der vorgeprüften Kriterien kommt die Bauaufsichtsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die erweiterte Tiefengründung zu WEA 2 und WEA 5 im WP Geversdorf nicht zu erwarten sind.

Für das Bauvorhaben wird daher festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird der Öffentlichkeit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i.V.m. § 2 Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) in der zurzeit gültigen Fassung bekanntgegeben.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Cuxhaven, 21.01.2022

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Bammann
Kreisrätin